

GZ-P 84/2021

Imst, am 15.12.2021

## Verordnung

### des Gemeinderates der Stadtgemeinde Imst über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

#### § 1

##### Leinenzwang

Auf den in der Aufzählung angeführten und in den Anlagen 1 bis 3 (Planbeilage 1, 2, 3, 4 und 5) dargestellten öffentlichen Wegen und Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Hunde an der Leine zu führen:

- Ahornweg, im gesamten Verlauf ab der Ortstafel bis zur Gemeindegrenze Tarrenz It. Planbeilage 1
- Bigerweg ab der Ortstafel südl. des Wohnhauses Bigerweg 28 im gesamten Verlauf bis zu Gemeindegrenze Karrösten It. Planbeilage 2
- Gurgltalradweg vom Kreuzungsbereich Bigerweg bis zur Gemeindegrenze Tarrenz It. Planbeilage 2
- Auweg, ab dem Wohnhaus Auweg 41 bis zum Wohnhaus Brennbichl 69 sowie dem Kreuzungsbereich Auweg / Industriezone It. Planbeilage 3
- Palmersbachweg, ab der Brücke über „Monekreuz“ bis zum Kreuzungsbereich Palmersbachweg nördlich des Objektes Langgasse 62 It. Planbeilage 4
- Radweg Imst – Mils – beginnend vom Kreuzungsbereich RaftingEinstiegstelle (Gemeindegrenze Imst / Karrösten) bis zur Gemeindegrenze Mils bei Imst It. Planbeilage 5

## § 2

### Hundekot

- (1) Der Hundehalter und all jene Personen, welche in der Öffentlichkeit einen Hund führen haben dafür zu sorgen, dass das gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Imst, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze sowie öffentliche Straßen und Wege nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch Kot von ihren geführten Hunden verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in entsprechende Abfallbehälter zu entsorgen.

## § 3

### Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500,- Euro bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2000,- Euro bestraft.

## § 4

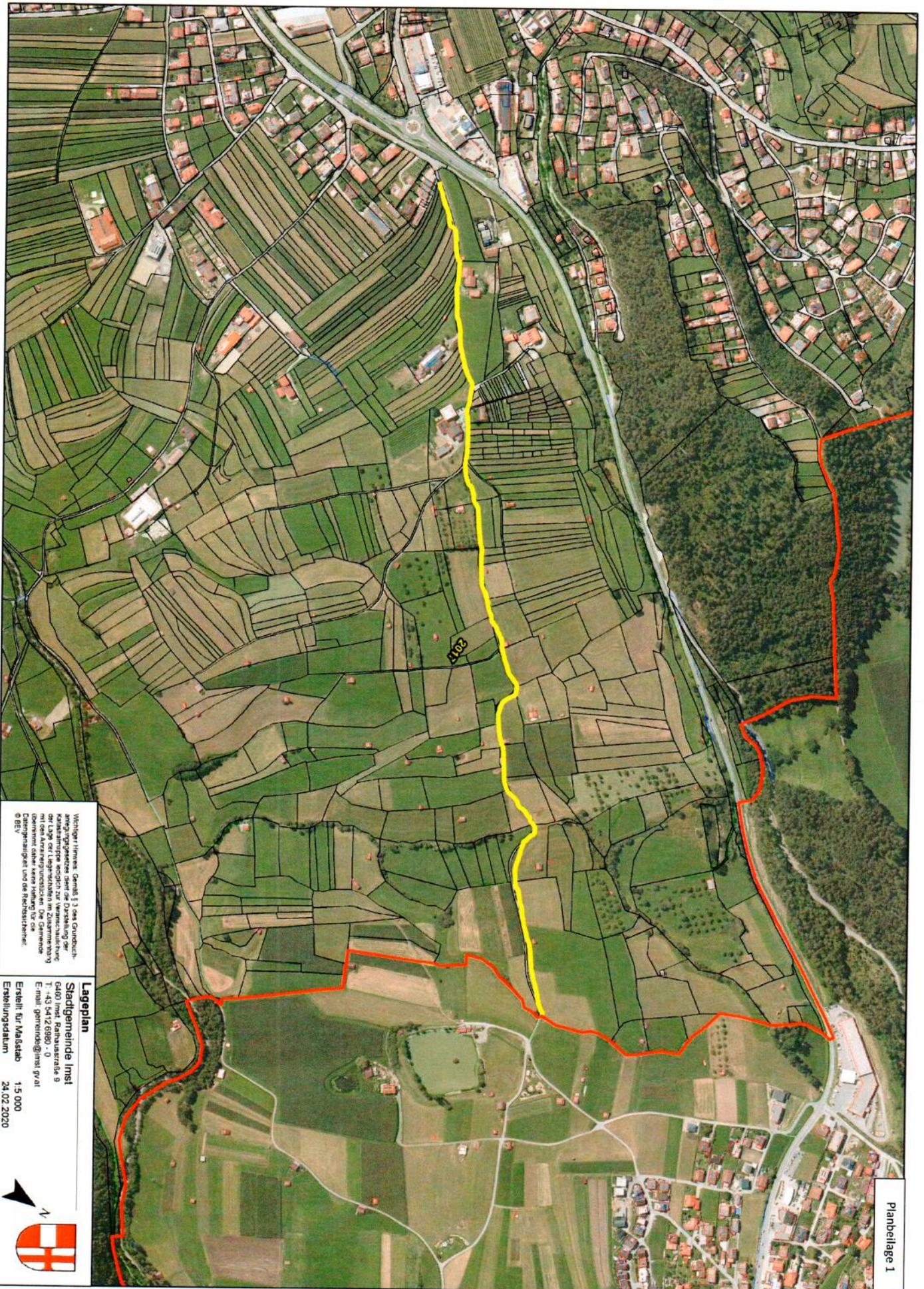
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Imst in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung betreffend Leinenzwang für Hunde vom 03.05.2007, GZ P 422/2007 sowie die Verordnung vom 29.01.2002 über das Halten von Hunden außer Kraft.

Der Bürgermeister

LA Stefan Weirather





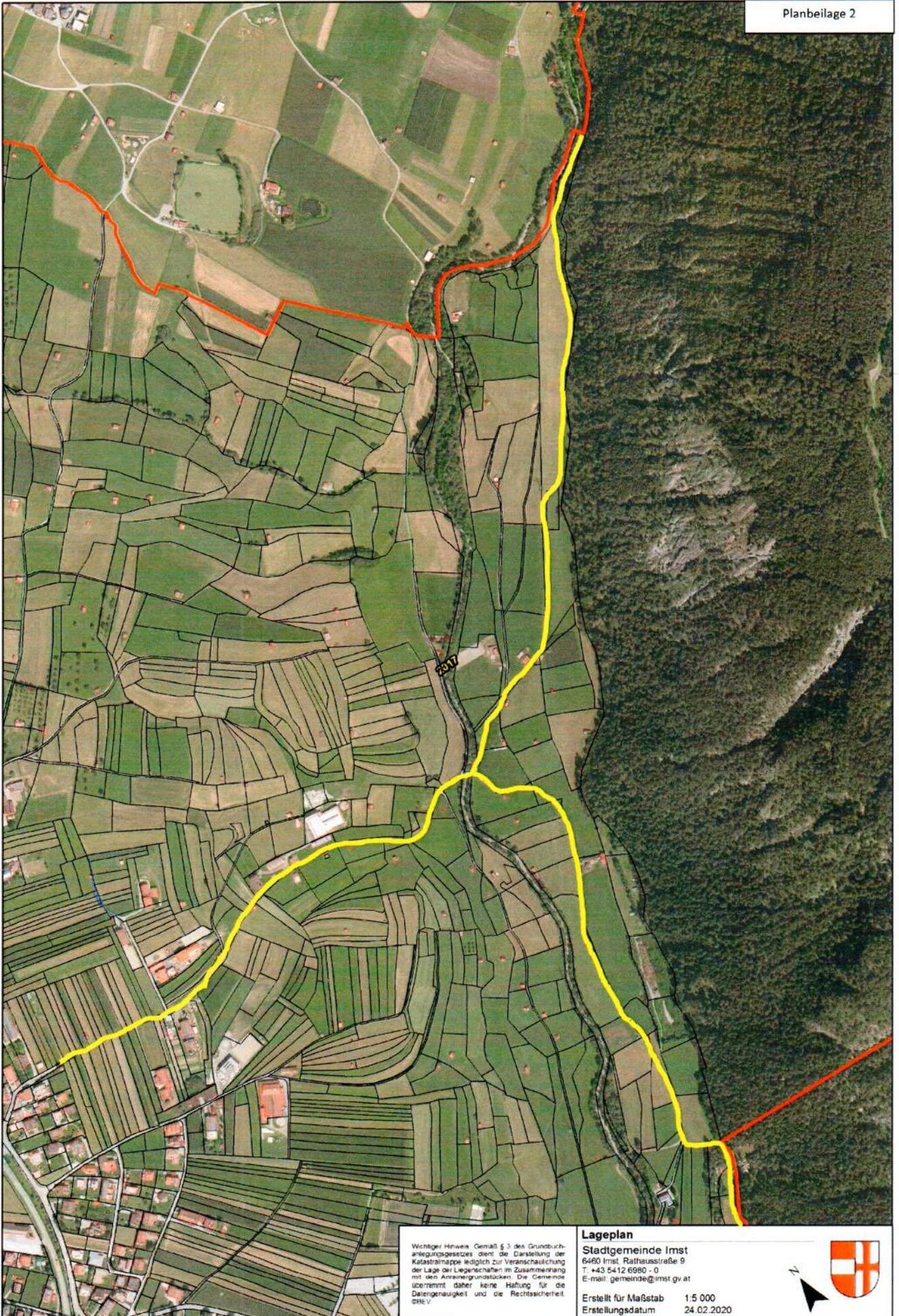
Planbeilage 1

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuch-  
anhangsgesetzes sind die Darstellungen der  
Lage der Liegenschaft zur Einreichung  
mit dem Antragsunterlagen. Die Gemeinde  
übernimmt daher keine Haftung für die  
Datenrichtigkeit und die Richtigkeit der  
GEG.

**Lageplan**  
Stadlgemeinde Imst  
6400 Imst, Rathausstraße 9  
T +43 5412 6580 - 0  
E: imst\_gemeinde@imst.gvt.at

Erstellt für Maßstab 1:5.000  
Erstellungsdatum 24.02.2020





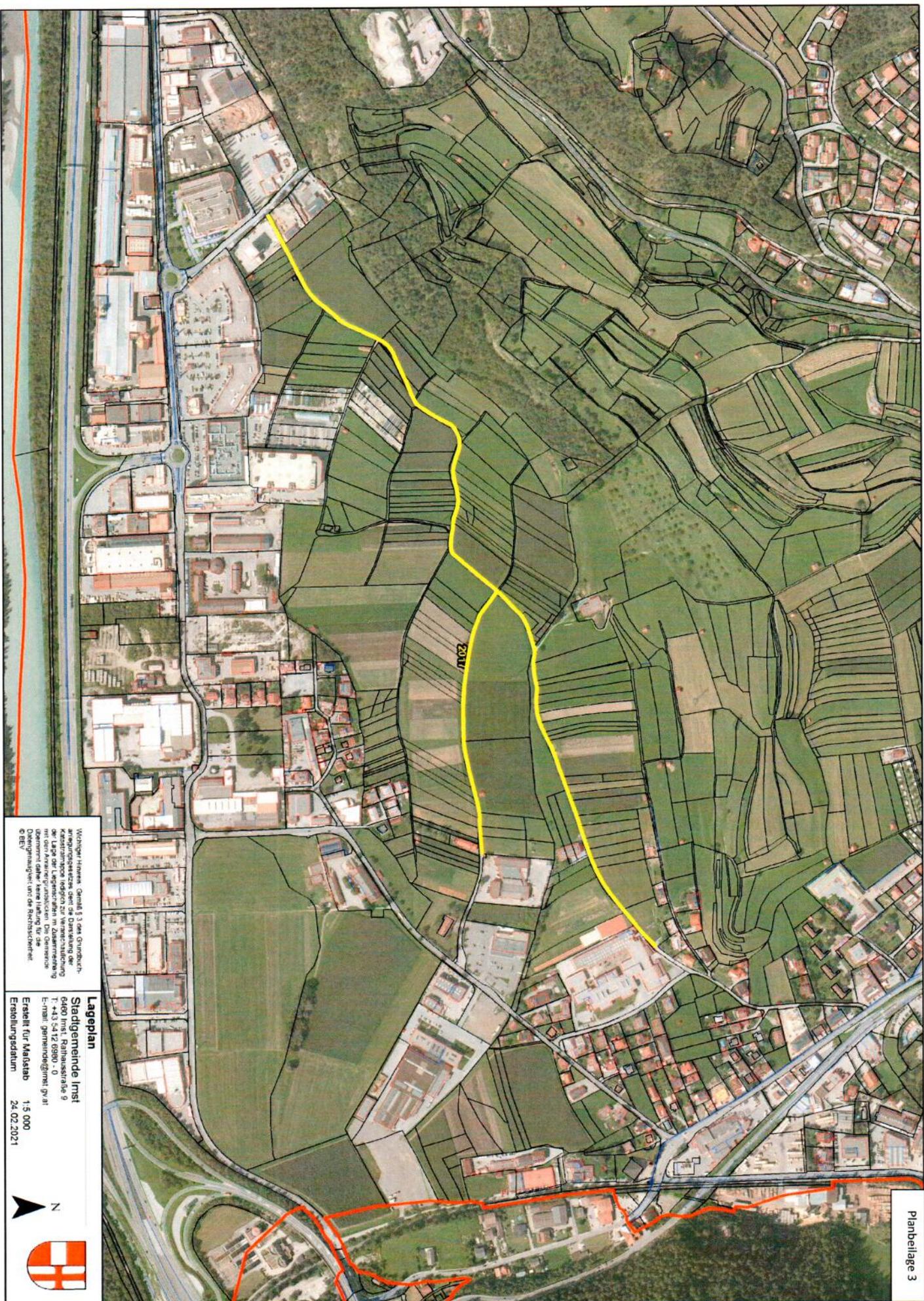
Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegengesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. ©BEV

**Lageplan**

Stadtgemeinde Imst  
6460 Imst, Rathausstraße 9  
T: +43 5412 6980 - 0  
E-mail: [gemeinde@imst.gv.at](mailto:gemeinde@imst.gv.at)

Erstellt für Maßstab 1:5 000  
Erstellungsdatum 24.02.2020

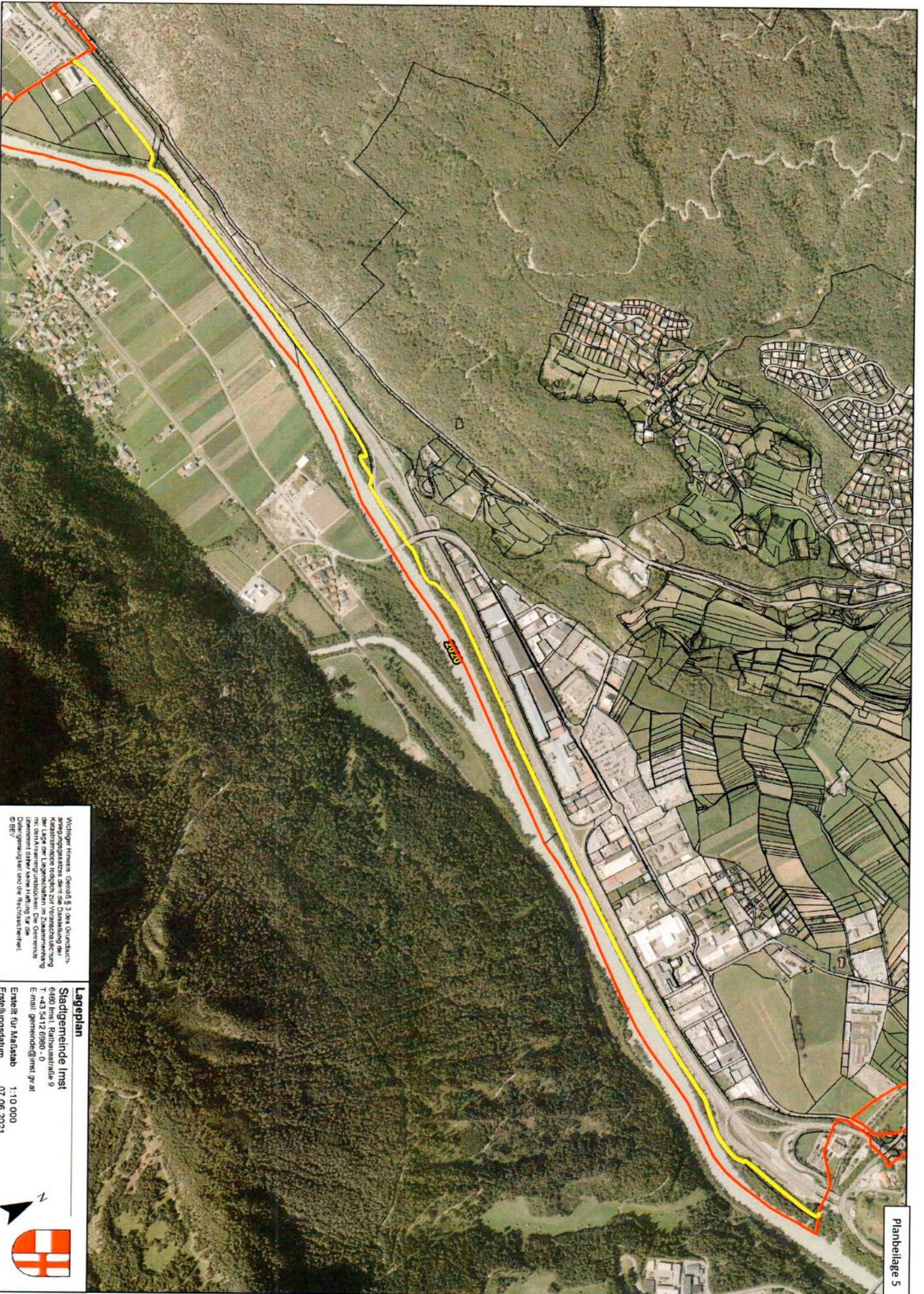




Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuch-  
gesetzes sind die Grundstücke, die sich im  
Lageplan befinden, als Grundstücke zu  
betrachten, die durch die Lageplan-  
darstellung mit den Anliegergrundstücken in Zusammenhang  
übernommen sind. Die Gemeinde  
übernimmt dabei keine Haftung für die  
Richtigkeit der Angaben und die Rechtschaffenheit.  
© BEV

**Lageplan**  
Stadtgemeinde Imst  
6460 Imst, Rathausstraße 9  
T: +43 54 12 6990 - 0  
E-mail: gemeinde@imst.gv.at  
Erstellt für Maßstab 1:5 000  
Erstellungsdatum 24.02.2021





Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuch-Kostenpachtgesetzes sind die Daten der Katasterämter, die die Lage der Liegenschaften in Zusammenhang mit der Anfertigung und/oder der Eintragung in das Grundbuch betreffen, die Gemeindegrenzen, die Flurstücksgrenzen und die Rechtsabgrenzung.

**Lageplan**  
Stadtgemeinde Innsbruck  
6480 Innsbruck, Rindlstraße 9  
T: +43 5412 0900, 0  
E: mail\_gemeinde@innsbruck.gv.at  
Erstellt für Maßstab 1:10 000  
Erschließungsdatum 07.06.2021



